



Information zu den Früherkennungsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte,

die Früherkennungsuntersuchungen Ihres Kindes haben im Sinne der Vorsorge (Prävention) von Entwicklungsstörungen eine außerordentlich große Bedeutung.

Nehmen Sie die gesetzlich festgelegten Angebote zur Vorsorge bei der Ärztin /dem Arzt für Kinder- und Jugendmedizin Ihres Vertrauens wahr.

Sollte aus irgendeinem Grund die reguläre Früherkennungsuntersuchung in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen (siehe gelbes Vorsorge-Heft) nicht möglich gewesen sein, wenden Sie sich an Ihre Ärztin / Ihren Arzt des Vertrauens oder an das zuständige Gesundheitsamt.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel.: 06221- 522-1829

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Kholoud Assaad
(Referatsleiterin)

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße

Information zu den Früherkennungsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter

§1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherzustellen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versichertenstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.

§2 Nachuntersuchung bei versäumter Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Werden Früherkennungsuntersuchungen entgegen § 1 Abs. 1 nicht innerhalb der in den Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt. Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt und kann die nächste reguläre Früherkennungsuntersuchung nach den Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinien erst in einem Monat oder später erfolgen, sind die **Personensorgeberechtigten verpflichtet**, die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachholen zu lassen.

Sie können hierzu ihr Kind dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vorstellen.

(2) Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung.

Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, Drucksache 14 / 4081, Gesetzesbeschluss des Landtags

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet - abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 4081